

GEMEINSAM GEGEN

MUTTERKORN

Handlungsempfehlungen für Mühlen

Beratung der landwirtschaftlichen Praxis über Maßnahmen zur Minimierung der Mutterkornbelastung, wie z. B. Sortenwahl, Produktionstechnik etc. durchführen.

Bewegung einer mutterkornbelasteten Partie **vermeiden**; Gefahren des Abriebs und folglich anhaftender Mutterkornstäube sind groß.

Einkauf und Rohstoffannahme auf vorhandene Reinigungstechnik und geltende Höchstgehalte abstimmen. Dazu eine ordnungsgemäße und sachgerechte Probenahme, Probeteilung und Sichtkontrolle durchführen.

Sichtkontrolle durchführen und bei positivem Befund Auszählen von vorhandenem Mutterkornbesatz in einer Probemenge von mindestens 250 g gemäß Verordnung (EU) 1272/2009 analog EN 15587 bei der Annahme. Warenpartien entsprechend des Mutterkornbesatzes separieren.

Rohware stoßen, die den Status ‚gesund und handelsüblich‘ nicht erfüllt (äußerliche Beschaffenheit: von getreideeigener Farbe und gesundem Geruch).

Reinigungstechnik konsequent einsetzen durch z. B. Leichtkornausleser, Tischausleser, Farbausleser, etc. Mutterkornausputz eliminieren und für Mensch und Tier sicher entsorgen.

Sicherstellen, auch durch Reinigung, dass nur unbedenkliche Partien als Lebens- und Futtermittel Verwendung finden.

Bei Getreide mit Mutterkornbesatz eine **Weißreinigung** durchführen (Scheuern oder Peelen). Abrieb sowie Annahme- und Reinigungsstäube eliminieren und entsorgen.

Reinigungsabgänge und Getreidestäube ordnungsgemäß und sachgerecht entfernen und so eliminieren, dass sie der weiteren Verarbeitungskette entzogen werden.

Überprüfung, ob die eingeleiteten Maßnahmen wirksam und ausreichend sind.

Sicherheitspartnerschaften zwischen gut und weniger gut ausgerüsteten Betrieben bilden.

*Was ist Mutterkorn? Als Mutterkorn wird die Überdauerungsform des **Pilzes** **Claviceps purpurea** bezeichnet, der auf Getreide und zahlreichen Gräserarten vorkommt.*

Da der Mutterkornpilz nur geöffnete Blüten infizieren kann, werden Fremdbefruchter wie Roggen, deren Blüten weiter und über einen längeren Zeitraum geöffnet sind als die der Selbstbefruchter (Weizen, Gerste, Hafer), meist stärker befallen. Mutterkörner, die nach der Ernte auf dem Feld verbleiben, können im Frühjahr auskeimen und Sporen bilden. Mit dem Wind gelangen die Sporen auf Gräser- und Getreideblüten und infizieren diese (Primärinfektion). Befallene Blüten scheiden einige Tage nach der Infektion gelblich-klebrige Tropfen (Honigtau) mit Pilzsporen aus. Durch den Honigtau werden Insekten angelockt, die Sporen auf andere Blüten übertragen (Sekundärinfektion). Übertragung durch Regen, Wind und Kontakt ist ebenfalls möglich. Feucht-kühles Wetter während der Blüte der Wirtspflanze steigert das Infektionsrisiko, da diese Witterung die Blühphase verlängert, den Pollenflug behindert (unbefruchtete Blüten bleiben länger geöffnet) und das Pilzwachstum sowie die Keimung der Mutterkornsporen fördert. Bis zur Kornreife verwachsen die Pilzfäden in den infizierten Blüten miteinander und bilden statt eines Getreidekorns ein dunkles Mutterkorn (Sklerotium). Dieses enthält toxische Stoffwechselprodukte (Ergotalkaloide).

Aus Fürsorge für die menschliche Gesundheit wurden am 01. Juli 2024 für verschiedene Produktgruppen neue Höchstwerte in der EU/VO 2023/915 sowohl für Mutterkorngehalte als auch Ergotalkaloide festgelegt.

Für Ergotalkaloide in Winterweizen wurden niedrigere Höchstwerte wie bei Roggen eingeführt, sodass die aufgeführten Maßnahmen besondere Relevanz haben.

- Für Mahlerzeugnisse aus **Dinkel** mit einem Aschegehalt bis **900 mg / 100 g** Trockenmasse wird ab **01.07.2024** der Ergotalkaloid-Höchstgehalt von 100 auf **50 µg/kg abgesenkt**.
- Absenkung der Ergotalkaloid-Höchstgehalte für **Weizen-Mahlerzeugnisse** bis **900 mg / 100 g** zum **01. Juli 2028** von 100 auf **50 µg/kg**
- Absenkung der Ergotalkaloid-Höchstgehalte für Roggenmahlerzeugnisse und **Roggen**, der für den Endverbraucher in den Verkehr gebracht wird, zum **01. Juli 2028** von 500 auf **250 µg/kg**
- Absenkung des Höchstgehalts für Mutterkorn-Sklerotien in **unverarbeiteten Roggenkörnern** von 0,5 auf **0,2 g/kg** bzw. von 0,05% auf **0,02%** ab **01. Juli 2025**.



Bayerischer Müllerbund e.V.
Landesverband der bayerischen Mühlen

Reichensplatz 5a 80333 München
München



Genossenschaftsverband
Bayern

Bayerische Warenbörse



**Bayerischer
Bauernverband**



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

